



health career. ruhr 2019

Die neue Messe
für Healthcare-Jobs
in der Region

Konzept

- » Über die Messe
- » Besucher und Aussteller
- » Rahmenprogramm
- » Standpakete
- » Buchungsformular



Was ist die healthcareer.ruhr?

**Gesundheitswesen trifft Karrierechancen: Auf der healthcareer.ruhr –
der neuen Messe für Healthcare-Jobs in der Region, am 27. September 2019
von 10:00 bis 18:00 Uhr in Dortmund!**

Er ist eine der Herausforderungen auch für den wachsenden Gesundheitsmarkt: der Fachkräftemangel. Die healthcareer.ruhr bietet Unternehmen und Organisationen aus der Gesundheitsbranche erstmalig eine Plattform an, sich im Rahmen einer gezielten Karrieremesse in einem attraktiven Umfeld zu präsentieren. Im direkten Austausch, face-to-face mit potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern, stellen Sie sich als Arbeitgeber vor und überzeugen mit Ihrer Employer Brand. Sie bieten konkrete Karrierechancen und geben Antworten auf Fragen rund um den Job, Einstiegsmöglichkeiten und Ihr Ausbildungsangebot.

Rahmenprogramm

Unternehmensvorträge, Speaker aus der Gesundheitswirtschaft, Bewerbungsfotoshootings und Bewerbungsmappenchecks, Azubi-Corner, Bewerbungsworkshops und vieles mehr: Das abwechslungsreiche Rahmenprogramm macht die healthcareer.ruhr zum idealen Networking-Forum und Gesundheits-Hotspot mit hoher regionaler Anziehungskraft. Passend dazu findet die Messe im modernen Forum unseres Kooperationspartners, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KWVL), in Dortmund statt – einer der größten Institutionen im Gesundheitswesen der Region!

Gezielte Ausrichtung für Ihren Erfolg

Der Bedarf an qualifiziertem Personal in der Gesundheitsversorgung ist ungebrochen hoch. Durch die klare branchenspezifische Ausrichtung bietet Ihnen die healthcareer.ruhr ideale Besuchergruppen, um Ihre Vakanzen zu besetzen. Hier treffen Sie auf berufserfahrende Spezialisten aus der Gesundheitswirtschaft, auf Schülerinnen und Schüler und auf Studierende und Absolventen mit Vorkenntnissen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen.

Wichtige Leistungen

MESSESTAND

Profitieren Sie von drei verschiedenen Standvarianten, ganz nach Ihren Bedürfnissen! Alle Varianten verfügen über eine Basisausstattung, u.a. bestehend aus einem Stehtisch, Barhocker, Verpflegung und unbegrenztem Upload von Stellenanzeigen auf der Online-Jobbörse.

CATERING

Sie und Ihr Team werden mit einem umfangreichen Catering inklusive einer Getränkeauswahl versorgt. Bei Fleisch- und vegetarischen Gerichten genießen Sie in der Mittagszeit eine Auszeit in der Aussteller-Lounge. Am Nachmittag steht Kuchen zur Stärkung bereit.

JOBWALL

Gut sichtbar erscheint Ihr gebuchtes Kontingent an Stellenanzeigen auf der Jobwall, die an einer zentralen Stelle auf der Messe positioniert ist.

MESSEGUIDE

Der Messeguide wird allen Besuchern der healthcareer.ruhr ausgehändigt. Platzieren Sie Ihr gebuchtes Unternehmensprofil im kompakten Wegweiser und Begleiter der Messe und profitieren Sie von zusätzlicher Reichweite. Optional ist die Buchung einer Imageanzeige direkt neben Ihrem Unternehmensprofil möglich (im „Premium-Paket“ bereits enthalten).

ONLINE- FIRMENPROFIL

Kommunizieren Sie auf allen Kanälen! Ihr gebuchtes Unternehmensprofil erscheint zusätzlich online auf der Homepage der healthcareer.ruhr. So können sich Besucher bereits vor der Messe gezielt auf Ihr Unternehmen vorbereiten.

Besucher

- » Absolventen, Young Professionals und Berufserfahrene aus Verwaltung, Betriebswirtschaft, Gesundheitsökonomie uvm.
- » Fachkräfte aus der Pflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen
- » Schülerinnen und Schüler, Abiturienten

Aussteller

- » Verbände und Institutionen
- » Stationäre Versorgung
- » Krankenversicherungen
- » Therapie- und Rehazentren
- » Pharma- und Hilfsmittelhersteller
- » Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- » Healthcare-Dienstleister



Standpakete – Ihre Inklusivleistungen

BASIC

Standgröße: 2,25m² (1,50 x 1,50m)

- » 1x Stehtisch
- » 1x Barhocker
- » 1x Verpflegungsgutschein
- » 3x Stellenanzeigen an der Jobwall
- » unbegrenztes Online-Stellenangebot
- » Müllentsorgung

Messeguides Print

1/3 Seite mit folgendem Inhalt:

- » Logo
- » Kontaktdaten
- » Standnummer

Online-Profil

- » Logo
- » Kontaktdaten

990,00 €

KOMPAKT

Standgröße: 6m² (3,00 x 2,00m)

- » 1x Stehtisch
- » 2x Barhocker
- » 2x Verpflegungsgutschein
- » 6x Stellenanzeigen an der Jobwall
- » unbegrenztes Online-Stellenangebot
- » Müllentsorgung

Messeguides Print

1/1 Seite mit folgendem Inhalt:

- » Logo
- » Kontaktdaten
- » Standnummer
- » Zahlen, Daten, Fakten
- » Unternehmensprofil

Online-Profil

- » Logo
- » Kontaktdaten
- » Kurzbeschreibung
- » Stromversorgung
- » Lagermöglichkeit

1.490,00 €

PREMIUM

Standgröße: 6m² (3,00 x 2,00m)

- » 1x Stehtisch
- » 3x Barhocker
- » 2x Verpflegungsgutschein
- » 9x Stellenanzeigen an der Jobwall
- » unbegrenztes Online-Stellenangebot
- » Müllentsorgung

Messeguides Print

2/1 Seiten mit folgendem Inhalt:

- » Logo
- » Kontaktdaten
- » Standnummer
- » Zahlen, Daten, Fakten
- » Unternehmensprofil
- » 1/1 Seite Imageanzeige

Online-Profil

- » Logo
- » Kontaktdaten
- » Kurzbeschreibung
- » Stromversorgung
- » Lagermöglichkeit
- » WLAN-Zugang
- » Unternehmensvortrag
- » reservierter Parkplatz

1.790,00 €

Konditionen

Die Teilnahmegebühr richtet sich nach dem Tag Ihrer Anmeldung. Der Frühbucherpreis gilt bis zum 14. Februar 2019. Es gilt als verbindlicher Zeitpunkt die Eingangsbestätigung der RDN Agentur für PR GmbH & Co. KG.

	Regulärer Preis
<input type="checkbox"/> Standpaket BASIC	990,00 €
<input type="checkbox"/> Standpaket KOMPAKT	1.490,00 €
<input type="checkbox"/> Standpaket PREMIUM	1.790,00 €

Zusatzleistungen

Bitte kreuzen Sie hier an, welche Optionen Sie zusätzlich zu Ihrem Standpaket buchen möchten.

Sie haben individuelle Wünsche? Sprechen Sie uns gerne an!

<input type="checkbox"/>	» 1x Stehtisch	40,- €
<input type="checkbox"/>	» 1x Barhocker	25,- €
<input type="checkbox"/>	» 1x Verpflegungsgutschein	20,- €
<input type="checkbox"/>	» 1x weitere Stellenanzeige an der Jobwall	40,- €
<input type="checkbox"/>	» Separater Raum für Gespräche* (ganztäglich)	230,- €
<input type="checkbox"/>	» Upgrade auf Messeguide Print PREMIUM	120,- €
<input type="checkbox"/>	» Stromversorgung	60,- €
<input type="checkbox"/>	» WLAN-Zugang	100,- €
<input type="checkbox"/>	» Unternehmensvortrag*	140,- €

*begrenztes Angebot

Kontaktanschrift

Bitte geben Sie hier die Anschrift des Ausstellers an. Nach der Anmeldung zur Veranstaltung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung.

Unternehmen/Institution	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon	Telefax
E-Mail	
Auftrags-/Bestellnummer	
Ort, Datum, Unterschrift, Stempel	

Rechnungsanschrift

Bitte geben Sie hier die Rechnungsanschrift an, falls diese von der Kontaktanschrift abweicht.

Unternehmen/Institution	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon	Telefax
E-Mail	
Auftrags-/Bestellnummer	

Hiermit bestätigen wir die verbindliche Teilnahme an der healthcareer.ruhr, die am 27. September 2019 in den Räumlichkeiten der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, Robert-Schimrigk-Str. 4-6 in 44141 Dortmund stattfindet.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Teilnahmebetrag ist zu 1/3 nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen. Der Restbetrag ist nach der Veranstaltung fällig. Die Teilbeträge werden jeweils in Teilrechnungen gestellt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der healthcareer.ruhr. Diese sind unter www.healthcareer.ruhr/agn einsehbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe erfolgt mit dem Anmeldeformular. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie von uns eine Auftragsbestätigung.

2. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dabei für die Standzuteilung nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beanstandungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen, andernfalls gilt diese als genehmigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Hallenbereich. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, eine Änderung der Lage und Größe eines Standes unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Ausstellers vorzunehmen, sofern behördliche Auflagen dies erforderlich machen.

3. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den besonderen Vorschriften der jeweiligen Messe, insbesondere den Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, entsprechen (siehe zu diesen besonderen Vorschriften auch Ziff. 14.). Der Veranstalter kann die Beseitigung von Ausstellungsgegenständen verlangen, welches eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und/oder Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller diesem Verlangen trotz Mahnung nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsstücke auf Kosten und Gefahr des Ausstellers beseitigen zu lassen. Bei gemieteten Ständen beziehungsweise Ausstattungsgegenständen hat sich der Aussteller bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Mietgegenstände zu überzeugen und hat dem Veranstalter Reklamationen unverzüglich anzuzeigen. Ist der Messestand bei der Anlieferung personell nicht besetzt, so gelten die Mietgegenstände mit dem Abstellen auf dem Messestand als ordnungsgemäß übergeben. Der den Nachbarständen zugewandte Teil des Messestandes über 2,50m ist mit neutralen Sichtflächen zu gestalten (weiß oder grau). Bei Überschreitung der Bauhöhe von 3,50 m ist entweder eine Nachbarschaftszone von 1,0 m einzuhalten oder das schriftliche Einverständnis des Veranstalters einzuholen. Dies gilt auch für Banner und Werbeaufbauten. Darüber hinaus verweisen wir auf die technischen Richtlinien der jeweiligen Messegesellschaften.

4. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten und ausschließlich auf den ihm zugewiesenen Standflächen fertigzustellen. Rettungswege sind freizuhalten, Feuerschutzanlagen wie z.B. Feuerlöscher dürfen nicht blockiert und Warnhinweise nicht verdeckt werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Hinweis: Es wird kein Standbau (Teppich, Trennwände) zur Verfügung gestellt.

5. Standbetreuung/Bewerbung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder von Lichtbildgeräten sowie der Einsatz sonstiger akustischer, visueller und/oder Funkwellen ausstrahlender Geräte (insbesondere WLAN- oder Mobilfunk-Access Points, Richtfunk etc.), auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage für Durchsagen und Ankündigungen vor.

6. Abbau

Der Erfolg der Veranstaltung hängt u.a. davon ab, dass alle Aussteller während der gesamten Dauer der Veranstaltung den Betrieb ihrer Stände aufrechterhalten. Daher ist es dem Aussteller untersagt, seinen Stand vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abzubauen oder zu räumen. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller gegenüber dem Veranstalter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der Standmiete. Der Messe- und Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zum für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich der Aussteller automatisch mit der Rückgabe in Verzug, es sei denn, der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung, es sei denn, dem Veranstalter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

7. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss

Soweit der Aussteller Versorgungsanschlüsse wünscht, sind diese rechtzeitig beim Veranstalter auf Kosten des Ausstellers zu bestellen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet ohne Beschränkung für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, soweit sie nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

8. Untervermietung

Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen schriftlichen Geneh-

migung des Veranstalters. Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigten Anbietern oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen. Der Aussteller hat in diesem Fall außerdem eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, vom Aussteller 50 Prozent der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

9. Personenmehrheit / gesamtchuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller/Unteraussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt, ebenso bevollmächtigt für die Abgabe von Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche anderen Aussteller / Unteraussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

10. Zahlungsverbindlichkeiten

Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die geleistete Zahlung ist Voraussetzung für die Messeteilnahme. Bei nachträglicher Änderung der Rechnungsanschrift wird eine Aufwandspauschale ab der zweiten Änderung in Höhe von 15,00 € fällig.

11. Verzug/Verzugszinsen/Rücktritt

Verzugszinsen werden für Entgeltforderungen mit 8 Prozentpunkten und im Übrigen mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB berechnet. Falls der Veranstalter einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist er berechtigt diesen geltend zu machen. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Aussteller kann sich außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters vom Vertrag lösen. Der Veranstalter kann die Erteilung der Zustimmung davon abhängig machen, ob der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Die erfolgte Neuvermietung gilt dabei als Erteilung der Zustimmung, der (Erst-)Aussteller hat jedoch die Differenz zwischen der mit ihm vereinbarten und der durch die Neuvermietung erzielten Miete sowie die beim Veranstalter aufgrund der Neuvermietung entstandenen Kosten zu tragen. Tritt der Aussteller unberechtigt von einem Vertrag zurück, so kann der Veranstalter unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, mindestens 30 Prozent der Miete, für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dieser Prozentsatz erhöht sich, je nachdem wie kurz vor der Veranstaltung der Aussteller zurücktritt, auf bis zu 100 % bei einem Rücktritt kurz vor der Veranstaltung. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten, während dem Veranstalter die Möglichkeit unbenommen bleibt, einen höheren Schaden geltend zu machen. Sollte der Stand nicht anderweitig vermietet werden können, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu nutzen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller, trotz zweifacher Mahnung, offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall bleibt der Aussteller zur Zahlung der Standmiete verpflichtet.

12. Haftung

Schadensersatzansprüche des Ausstellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie seine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf die der Aussteller vertrauen darf. Bei schuldhaftem Verstoß gegen solche wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit der Veranstalter ausnahmsweise eine Garantie übernommen hat. Der Veranstalter übernimmt insbesondere – vorbehaltlich der Fälle, in denen eine Haftung nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziff. 12 besteht – keine Haftung für Schäden an Ausstellungsgegenständen und Standausrüstungen und keine Gewähr für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm – insbesondere im Rahmen des Online-Ausstellerservice – zur Verfügung gestellten Werbemittel und sonstigen Materialien. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere haftet er für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern / Erfüllungsgehilfen verursachten Sach- und Personenschäden an den ihm zu Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

13. Änderungen/Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu tretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

14. Anerkennung der Veranstaltungsbedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese AGB für die jeweilige Veranstaltung (Messe, Ausstellung, Kongress, Fest, Konferenz u.ä.), die Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Messe sowie even-

tuell erlassene besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen und die jeweilige Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die Texte können beim Veranstalter eingesehen und auf Wunsch dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Auf die Geltung der Versammlungsstätten-Verordnung des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Veranstaltung stattfindet, wird hingewiesen. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

15. Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Köln. Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.

16. Schlussbestimmungen

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Aussteller gegenüber Ansprüchen des Veranstalters ist nur statthaft, sofern die fällige Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Abweichungen von diesen AGB bedürfen aus Beweiswecken der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.